

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

2014-01-29

Oberlandesgericht Rostock
-Strafsenat-
Wallstraße 3 - Ständehaus-
18055 Rostock

Betrifft: **Beschluß des OLG Rostock vom 27.01.2014 mit Ihrer Geschäftsnummer
Ws 20/14**

- Fachdienstbeschwerde und Erinnerung -

Sehr geehrte Damen und Herren.

Durch die angeordnete Beschlagnahme über die Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Schwerin und unberechtigt/ verhältnismäßige Einbehalt der Rechner und Speichermedien bin ich nicht mehr in der Lage seinen Verpflichtungen korrekt gegenüber den Behörden und Gerichten nachzukommen, weil ich keinen Datenersatz aus den Rechnern weiter abgespeichert hat.

Vorab sei festgestellt:

Ich tätige mit der Justiz der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Geschäfte. Das Geschäftszeichen ist daher in diesem Sinne nicht anerkannt. Offenkundig wird die Justiz in Mecklenburg Vorpommern als eine politische Waffe gegen mißliebige Dissidenten wie Herr Klasen eingesetzt um selbige zu kriminalisieren und Mundtod zu machen.

Das gesamte Fehlverhalten der betr. Gerichtsbarkeit in diesen Fall stellt sich für mich offenkundig als eine verbotene STANDGERICHTSBARKEIT/ Willkürjustiz dar. Gesetze wie die StPO werden dazu willkürlich mißbräuchlich ausgelegt, um die Verfahrenswege auf der Landesebene gegen mich zu verriegeln.

Zu 1 Zum Zwecke eigener geschichtshistorischer Dokumentation gesammelte unbrauchbare Kriegsschrotteile als illegale Waffen nach alliierten Kriegswaffenkontrollgesetz auszulegen ist dazu nur ein weiterer Beweis der versuchten Kriminalisierung und Dämonisierung politisch unbequemer Menschen wie meine Person. Darüber hinaus fehlt bis heute kriminaltechnische Auswertung des LKA Schwerin und stellt eine willkürliche Behauptung des OLG Rostock dar.

Zu 2 Auch gilt es noch aufzuklären warum ich bei der besagten Hausdurchsuchung mit vorwarnungsloser standrechtlicher Erschießung massiv bedroht worden bin! Ich befand mich in unmittelbar akuter Lebensgefahr durch den ausführenden Waffenträger! Der offenkundig vorsätzlich eingesetzte Sprengstoffhund verstößt gegen den Durchsuchungsbeschluß des AG Schwerin - Zufallsfunde § 108 StPO.

Bei der Durchsuchung wurde ich zus. mit Frau Anke Hoffmann durch bewaffnete Zivilisten des LKA Schwerin bedroht Punkt isoliert festgesetzt und war nicht bei den zeitgleich ausgeführten Untersuchungen in den einzelnen betr. Räumlichkeiten zugegen. Auch der als Zeuge zugezogene Ordnungsamtsmitarbeiter Herr Grewe konnte es nicht. Es besteht daher auch Manipulationsgefahr durch offenkundig politisch aufgewiegelte, befangene Einsatzkräfte.

Die Einsatzkräfte haben mir das nach der Durchsuchung selbst zugetragen gegen meine Person politisch motiviert aufgehetzt worden zu sein: Zitat: „*Uns wurde über Sie ein vollkommen falsches Bild vermittelt.*“

Zu 3 Darüber hinaus geht es um die angeordnete Beschlagnahme über die Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Schwerin und der zeitlich unberechtigt/ verhältnismäßige Einbehalt der Rechner und Speichermedien, was im genannten Beschluß vom OLG Rostock völlig ignoriert worden ist!

Allein aus diesen Gründen steht mir der Beschwerdeweg zu und das OLG Rostock ist zur Überprüfung verpflichtet.

Der OLG- Beschluß verhindert vorsätzlich die inhaltliche Würdigung meiner umfangreich dezidiert bewiesenen Argumente und stellt eine grobe Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

Die fadenscheinig vorgetragenen Begründungen wie „*unbegründet verworfen ... unzulässig verworfen*“ halten einer unparteiischen Überprüfung definitiv NICHT stand.

Die willkürliche Verriegelung des weiteren Rechtsweges stellt darüber hinaus eine weitere Grundrechteverletzung dar.

Die Kostenauflegung stellt eine Benachteiligung und eine unbillige Härte gegenüber mich als sozialschwache Person dar. Offenbar will man mich auch Kostentechnisch Mundtod machen/ sozial platt machen.

Angesichts des politisch brisanten staatsrechtlichen Themas von staatenlos.info besteht offenkundiger Verdacht der politisch motivierten Befangenheit gegenüber meiner Person.

Der gesamte Vorgang stellt eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine massive Grundrechtsverletzung nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz gegen meine Person dar.

Der o.g. Beschluß vom OLG Rostock und der betr. Beschluß des AG Schwerin können daher keine Rechtskraft erlangen und sind somit umgehend zu verwerfen und aufzuheben.

Zu 4 Erinnerung:

Durch die hartnäckige Ignoranz der Staatsangehörigkeitsprüfung wird durch das AG Schwerin und das OLG Rostock gegen das „Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997“ verstoßen. Außerdem liegt damit eine

Grundrechteverletzung nach Artikel 2 Absatz 2 GG vor. Die Justiz wie . z. B. das OLG Rostock hat bei angezeigten Rechtsverstößen durch BRD- Verwaltungen wie die Ausländerabteilung des Landkreises Ludwigslust- Parchim für Abhilfe zu sorgen.

Das bedeutet: Dem Landkreis Ludwigslust Parchim ist die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem „Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 durch das OLG Rostock anzuordnen/ aufzuerlegen, was hiermit nachdrücklich erinnert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen